

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1787 „Adolfstraße“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Auf einer Fläche, die von der Adolfstraße im Süden, der Kommandaturstraße im Westen, der Molthanstraße im Norden und der Mittelstraße im Osten begrenzt wird, ist im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die Ausweisung von mehrgeschossigen Wohngebäuden als Blockbebauung vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze sollen in einer auf dem Grundstück geplanten Tiefgarage nachgewiesen werden.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB findet Anwendung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die bisher unversiegelte und ca. 1,3 ha große Planfläche wird derzeit als Stellplatz genutzt. In den Randbereichen befindet sich teils alter Gehölzbestand. Besonders hervorzuheben sind hier die vier Platanen entlang der Molthanstraße und die zwei Linden an der Mittelstraße. Auch die Baumreihen an der Grundstücksgrenze – bestehend u. a. aus Birken, Feldahornen und Weiden – bieten in ihrer Summe einen deutlichen Grünaspekt. Zahlreiche dieser Gehölze weisen einen z. T. erheblich größeren Stammumfang als 60 cm auf. Alle Gehölze dienen als Nist-, Rast- und Ruheplatz für die Avifauna und insbesondere die Platanen und Linden entfalten eine ortsbildprägende Wirkung. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Staubfilterung und besitzen eine klenklimatische Ausgleichsfunktion.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Realisierung der Planung ist mit einer Überbauung bzw. einer weiteren Versiegelung bisher unversiegelter Flächen verbunden. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Bebauung lässt einen weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes erwarten.

Bei Bau der vorgesehenen Tiefgarage ist zumindest baubedingt zu einer Absenkung des Grundwassers und damit zu einer zusätzlichen Gefährdung des wertvollen Baumbestandes zu rechnen. Auch bezüglich notwendiger Erschließungen einschließlich erforderlicher Feuerwehrezufahrten sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen und der Einhaltung von Lichtraumprofilen kann es zu Verlusten und Beeinträchtigungen des Baumbestandes kommen.

Eingriffsregelung

Der Durchführungsplan Nr. 85 setzt für die Fläche eine Schule sowie II-III-geschossige Baufelder fest, so dass sich hieraus bereits alte Baurechte ergeben. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden daher nicht erforderlich werden.

Allerdings besteht eine Pflicht zur Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen uneingeschränkt. Zur Minimierung ist ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt eines möglichst großen Baumbestandes zu richten. Im Vordergrund steht dabei die völlige Unversehrtheit der Platanen und Linden. Erforderlich ist ein vollständiges Freihalten des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1,5 m breiten Abstandes von jeglicher Bebauung und Abgrabung. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass die Tiefgarage ausreichenden Abstand zu den Bäumen hält und deren Zufahrt keinesfalls im Bereich der Molthanstraße geplant wird.

Besonders zum Erhalt gekennzeichnet sind lediglich die beiden Linden an der Ecke Mothanstraße/ Mittelstraße. Sofern ein Erhalt der Platanen entlang der Mothanstraße - wie im VEP angestrebt - realisierbar ist, bedarf es zunächst einer maßstabsgerechten Darstellung der Kronenumfänge. Zur Erhaltung der Kronen zuzüglich eines ca. 1,5 m breiten Arbeitsstreifens ist ggf. eine Anpassung der baulichen Abstände erforderlich. Die Platanen sollten dann auch in gleicher Weise wie die Linden festgesetzt werden. Ansonsten sind Schädigungen der Platanen zu erwarten, die einem Erhalt der Bäume entgegenstehen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Gehölzfällungen sind nach Maßgabe der Satzung zur Genehmigung zu beantragen und entsprechend den jeweiligen Vorgaben zu Art und Maß zu ersetzen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen zwingend beachtet werden. Daher ist es erforderlich, ältere Bäume rechtzeitig vor Fällung auf Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Nicht bewohnte Höhlen sind umgehend zu verschließen. Eine Untersuchung auf Bebauungsplanebene wird nicht erforderlich gehalten.

Hannover, 25.08.2016